

Mustervorlage Arbeitshilfe Begleitete Elternschaft –

Zuständigkeiten, Abläufe und Aufgaben
freier und öffentlicher Träger

Inhalt

Einleitung	3
Definition und Zielsetzung - Was ist Begleitete Elternschaft?.....	4
Zielgruppe	4
Aufgaben der Jugendhilfe	5
Aufgaben der Eingliederungshilfe	5
Schnittstelle – Doppelzuständigkeit	6
Formen von Unterstützung und ihre Finanzierung	8
Der Weg hin zur Unterstützung - Verfahren und Ablauf zur Organisation einer Unterstützung im Rahmen Begleiteter Elternschaft	8
Umgang mit Kindeswohlgefährdungssituationen in ambulanter Begleiteter Elternschaft ..	11
Anlage	14

Zitiervorschlag:

Sprung, Christiane; Riesberg, Ulla (2020): Mustervorlage Arbeitshilfe Begleitete Elternschaft – Zuständigkeiten, Abläufe und Aufgaben freier und öffentlicher Träger, hrsg. von MOBILE Selbstbestimmtes Leben Behinderter e. V.

Online verfügbar unter: <http://begleitete-elternschaft-nrw.de/>

Einleitung

Ziel der Begleiteten Elternschaft ist es, Eltern mit Lernschwierigkeiten und ihren Kindern die Möglichkeit zu geben mit der notwendigen Unterstützung als Familie zusammenzuleben. Damit die Bedürfnisse der Kinder und ihre ausreichende Förderung sichergestellt werden und gleichzeitig die Eltern ihre elterlichen Kompetenzen erweitern und ihre Elternrolle ausfüllen können, ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe notwendig.

Diese Arbeitshilfe ist eine Information für Leistungserbringer aus beiden Bereichen (ambulanten Hilfen zur Erziehung, Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen sowie Dienste und Einrichtungen der Eingliederungshilfe) und Leistungsträger (kommunale Jugendämter und Landschaftsverbände) bzgl. Zuständigkeiten, Aufgaben und erforderlichen Schritten, um Unterstützung für Eltern mit Lernschwierigkeiten und ihre Kinder zu organisieren.

In dieser Arbeitshilfe geht es ausdrücklich nicht um die inhaltliche, konzeptionelle, organisatorische und pädagogische Ausgestaltung von Hilfen.

Nach einer kurzen Einführung zu Definition und Zielsetzung Begleiteter Elternschaft werden die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe in der Abgrenzung, aber auch ihrer Überschneidung dargestellt. Dabei wird insbesondere auf die Doppelzuständigkeit der Leistungsträger an der Schnittstelle eingegangen. Nach der Darstellung der verschiedenen Formen der Unterstützung und deren Finanzierung wird der Weg hin zu einer Unterstützung dargelegt. Da es aus den verschiedenen Perspektiven der unterschiedlichen Beteiligten verschiedene Schwerpunkte gibt, sind dieser Arbeitshilfe Anlagen beigefügt, die ausführliche Antworten auf Fragestellungen („FAQs“) aus der jeweiligen Perspektive der beteiligten Akteure (Eltern, SPFH, Eingliederungshilfe, Mutter/Vater-Kind-Einrichtung, Jugendamt, Landschaftsverband) geben.

Alle in der Begleiteten Elternschaft tätigen Fachkräfte sind dem Kinderschutz verpflichtet. Diese Arbeitshilfe schließt deshalb mit dem Thema Umgang mit Kindeswohlgefährdungen ab.

Definition und Zielsetzung - Was ist Begleitete Elternschaft?

Begleitete Elternschaft ist ein Unterstützungsangebot für Eltern mit Lernschwierigkeiten bzw. mit sogenannter geistiger Behinderung und ihre Kinder. Ziel der Unterstützung ist, ein Zusammenleben von Eltern und Kindern und ein gutes Aufwachsen der Kinder zu ermöglichen und dabei die Erziehungskompetenzen der Eltern zu stärken. Unterstützung im Rahmen Begleiteter Elternschaft ist vielfältig und wird in ganz unterschiedlichen Konzepten umgesetzt.

Begleitete Elternschaft ist keine Komplexleistung, sondern vielmehr ein Arbeitsbegriff, der von Fachkräften, die mit Eltern mit Lernschwierigkeiten und ihren Kindern arbeiten, geprägt wurde. In der Begleiteten Elternschaft werden Angebote und Leistungen der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe kombiniert.

Ziel ist, den Eltern soziale Teilhabe zu ermöglichen und zugleich die elterlichen Kompetenzen in dem Maße zu stärken, dass die Bedürfnisse der Kinder Berücksichtigung finden, die Kinder ausreichende Förderung erhalten und sich zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln können.

Im weiteren Sinne gehören auch Sexualität, Partnerschaft, Verhütung und Kinderwunsch einerseits, sowie Begleitung von Eltern, die von ihren Kindern getrennt leben, andererseits thematisch mit in den Bereich der Begleiteten Elternschaft.

In jedem Fall muss Begleitete Elternschaft ihrem Selbstverständnis nach mit der Unterstützung von Familien bereits während der Schwangerschaft beginnen. Nach der Geburt und bei Bedarf bis zum Erwachsenwerden, steht Eltern mit Lernschwierigkeiten aufsuchende Unterstützung in eigener Wohnung oder intensivere Begleitung im Rahmen einer besonderen Wohnform z. B. in einer Mutter/Vater-Kind-Einrichtung zu.

Zielgruppe

Begleitete Elternschaft ist ein Unterstützungsangebot für Eltern mit Lernschwierigkeiten bzw. mit sogenannter geistiger Behinderung und ihre Kinder. Es kann demnach Leistungen der Eingliederungshilfe ebenso umfassen wie Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Zur Zielgruppe gehören im Sinne der Eingliederungshilfe Menschen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit eingeschränkt sind an der Gesellschaft teilzuhaben oder die von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind (vgl. § 53 SGB XII in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). Wichtige Voraussetzung ist außerdem, dass die Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt wird (vgl. § 53 SGB XII).

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe können jungen Menschen, Müttern, Vätern und Personensorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen gewährt werden (vgl. § 6 SGB VIII) sofern dies für die Entwicklung junger Menschen und für ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit förderlich ist.

Aufgaben der Jugendhilfe

Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, die Entwicklung junger Menschen und ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Da die Eltern laut Grundgesetz die primäre Erziehungsverantwortung tragen, erfolgt dies in erster Linie dadurch, dass die elterliche Erziehungsverantwortung gestärkt, unterstützt und ergänzt wird. Die Kinder- und Jugendhilfe bietet den für die Erziehung verantwortlichen Eltern hierfür entsprechende Leistungen an. Die Hilfe und Unterstützung kommt nicht einer einzelnen Person, sondern der Lebensgemeinschaft von Eltern beziehungsweise Elternteilen und Kindern oder Jugendlichen zugute (vgl. Reinhard Wiesner: Das SGB VIII als Rechtsgrundlage für die Kinder- und Jugendhilfe. In: Macsenaere, M. et al. (2014): Handbuch der Hilfen zur Erziehung. Lambertus. S. 46-58).

Je nach individueller Situation zielen die Hilfen darauf:

- die Eltern zur Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben zu befähigen (z. B. Elternbildung, Elternberatung),
- die Eltern dabei zu entlasten (z. B. Tagesbetreuung von Kindern),
- die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen (durch Formen ambulanter Erziehungshilfe) oder
- dem Kind oder Jugendlichen zeitweise oder auf Dauer außerhalb des Elternhauses förderliche Bedingungen für seine Erziehung zu sichern (in Pflegestelle, Heimen oder anderen Formen des Betreuten Wohnens).

Darüber hinaus ist Aufgabe der Jugendhilfe über die Wahrnehmung der elterlichen Erziehungsverantwortung zu wachen und die Kinder und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Im Interesse der Eltern mit Lernschwierigkeiten und ihrer Kinder ist eine inklusive Ausgestaltung allgemeiner Angebote, die von vielen Eltern/Familien genutzt werden, wie Elternbildung, Elternberatung und Tagesbetreuung von hoher Bedeutung.

Eltern mit Lernschwierigkeiten benötigen darüber hinaus häufig Angebote in Form von Hilfen zur Erziehung oder auch stationäre Unterstützung z. B. in einer Mutter-/Vater-Kind Einrichtung. Spezielles Wissen und angepasste Formen der Unterstützung sind erforderlich, um Familien mit Eltern mit Lernschwierigkeiten hier angemessen unterstützen und begleiten zu können.

Aufgaben der Eingliederungshilfe

Es ist Aufgabe der Eingliederungshilfe, den Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und

eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Besondere Aufgabe der Sozialen Teilhabe ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Hierzu gehört auch die Möglichkeit, eine eigene Familie zu gründen und zu versorgen: „Da die Eltern-Kind-Beziehung die weitreichendste und existenziellste aller sozialen Bindungen ist, bildet die Verantwortungsübernahme der Eltern für ihr Kind eine zentrale Frage der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.“ (LSG NRW v. 23.02.2012 – L 9 SO 26/11). Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe für Mütter und Väter mit Behinderungen werden gem. § 4 Abs.4 SGB IX gewährt, um diese bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder zu unterstützen.

Schnittstelle – Doppelzuständigkeit

Gerade die Bedarfe von Eltern mit Lernschwierigkeiten begründen häufig Doppelzuständigkeiten. Die Begleitete Elternschaft deckt typischerweise Unterstützungsbedarfe ab, die sich - isoliert betrachtet – zwar möglicherweise rechtlich dem einen oder anderen Leistungsträger zuordnen lassen, dann aber einen Zuständigkeitswechsel im Minutentakt erfordern würden.

Jugendhilfe und Eingliederungshilfe unterscheiden sich jedoch teilweise in ihren Zielen, Prinzipien, Konzepten. Die Fachkräfte der Jugend- und Behindertenhilfe bringen unterschiedliche Kompetenzen mit. Bedarf es zur Begleitung der Eltern beider Hilfesysteme, so liegt keine Leistungskonkurrenz (entweder- oder), sondern eine gleichzeitige Zuständigkeit (sowohl- als auch) vor.

(vgl. Zinsmeister 2013, https://www.mobile-dortmund.de/files/begleitete_elternschaft_schnittstelle_jugend_und_sozialhilfe_zinsmeister.pdf, Download am 20.9.2019)

Beispiele:

Um sein Kind bei den U-Untersuchungen vorstellen zu können, benötigt ein Vater mit Lernschwierigkeiten entsprechende verständliche Informationen, um ein Verständnis für die Notwendigkeit der Vorsorge zu entwickeln. Er benötigt Hilfe bei der Terminplanung und -Vereinbarung sowie Begleitung zum Arzttermin. Des Weiteren benötigt er zweimal in der Woche Beratung und Unterstützung beim Einkauf und der Zubereitung kindgerechter Ernährung.

Einer jungen Mutter mit Lernschwierigkeiten wurde das Sorgerecht für ihre Tochter entzogen und der Säugling in einer Pflegefamilie untergebracht. Das Familiengericht bestimmt, dass die Mutter ihr Umgangsrecht mit der Tochter alle zwei Wochen für zwei Stunden in Form des „begleiteten Umgangs“ ausüben darf. Die Begleitung soll sicherstellen, dass die Mutter den Säugling richtig hält, angemessen behandelt und lernt, seine Mimik und Gesten zu deuten. Zum Treffpunkt gelangt die Mutter nur mit Hilfe einer Begleitperson.

Während es inhaltlich also darum geht, den Gesamtbedarf der Familie sowohl im Sinne der Teilhabe als auch im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe zu decken, ist es aus leistungsrechtlichen Gründen erforderlich eine Abgrenzung vorzunehmen.

(vgl. Zinsmeister 2013, https://www.mobile-dortmund.de/files/begleitete_elternschaft_schnittstelle_jugend_und_sozialhilfe_zinsmeister.pdf, Download am 20.9.2019)

Unabhängig von Behinderung und ihren Auswirkungen auf Familienleben, richtet sich in allen Familien mit der Geburt eines Kindes das Leben an diesem Kind als bedürftigstem und verletzlichstem Teil der Familie aus. Insofern erscheint es folgerichtig, dass bei Bestehen der Doppelzuständigkeit von Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe die Federführung für den Prozess der Bedarfsermittlung und Hilfeplanung beim jeweiligen Jugendamt liegt, da hier die Fachlichkeit für die kindliche Entwicklung ebenso wie für den Kinderschutz vorliegt.

Das Verhältnis der Assistenzleistung für die Eltern zu den Hilfen zur Erziehung lässt sich nur im Einzelfall festlegen. Hierfür gilt es ein entsprechendes Verfahren zu entwickeln, das den Anforderungen der Hilfeplanung im Rahmen der Jugendhilfe ebenso wie den Anforderungen der Teilhabe- bzw. Gesamtplanung der Eingliederungshilfe entspricht.

Zu diesem Aspekt wird auf die „Handlungsempfehlungen des Modellprojekts Begleitete Elternschaft NRW für Jugendämter und Landschaftsverbände“ verwiesen.

Formen von Unterstützung und ihre Finanzierung

Unterstützung im eigenen Wohnraum:

- Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII, u. a. als Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII, als Erziehungsbeistandschaft nach § 30 SGB VIII
- Leistungen der Sozialen Teilhabe § 113 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Assistenzleistungen § 78 Absatz 3, diese können sowohl allgemeine Leistungen der Assistenz und Qualifizierten Assistenz wie auch Leistungen der Qualifizierten Elternassistenz beinhalten.

Unterstützung in einer Mutter-Kind-Einrichtung oder einer besonderen Wohnform:

SGB VIII

- Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII, möglich für ein Elternteil zusammen mit mindestens einem Kind unter 6 Jahren
- Als Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII für ein Elternteil z. B. wenn die Finanzierung des anderen Elternteils über die Eingliederungshilfe erfolgt
- Als Heimunterbringung nach § 34 für das Kind bzw. die Kinder, wenn ein Elternteil oder beide Elternteile über Eingliederungshilfe finanziert sind.

SGB IX

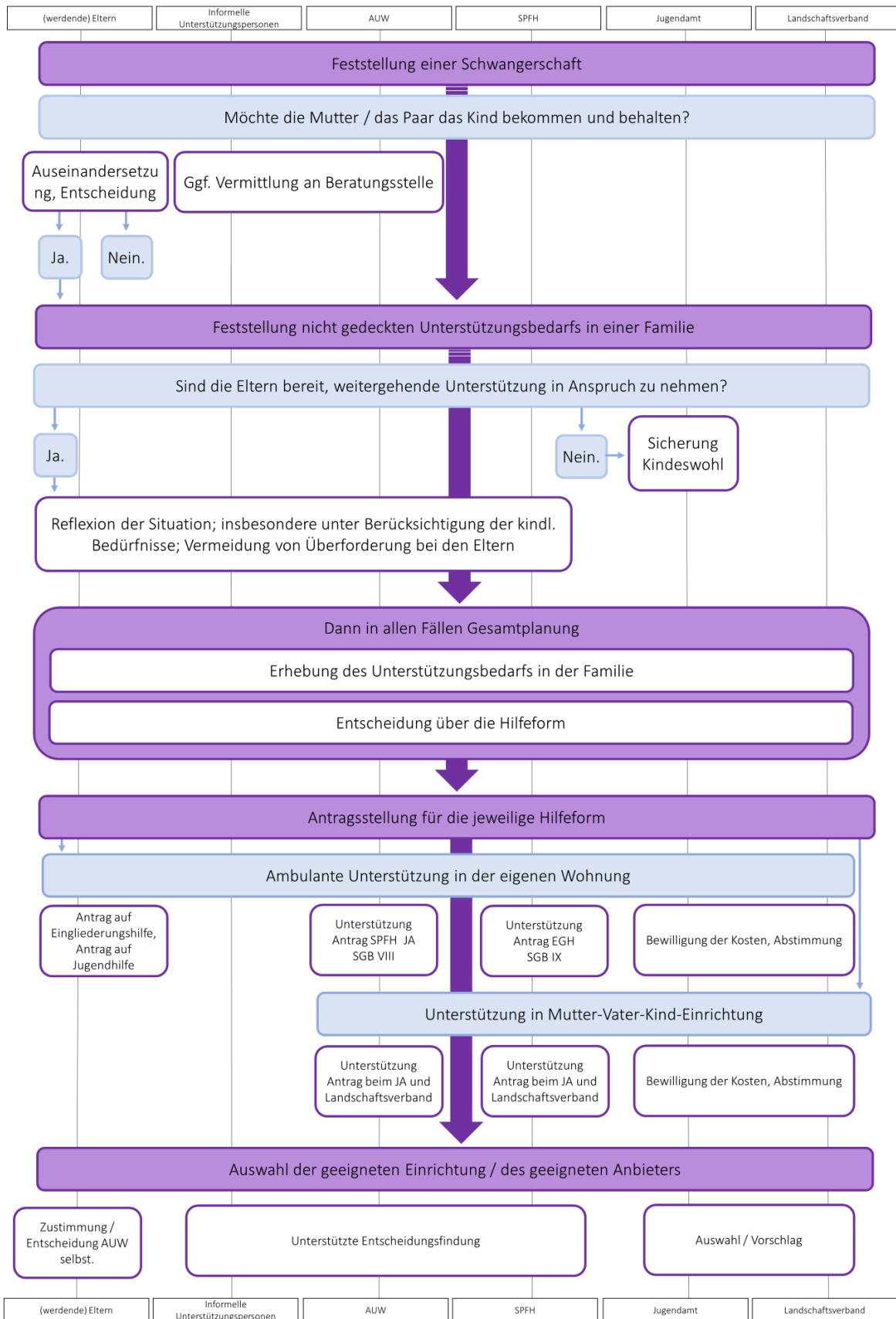
- Unterstützung in einer besonderen Wohnform als Leistungen der Sozialen Teilhabe § 113 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Assistenzleistungen § 78 Absatz 3, diese können sowohl allgemeine Leistungen der Assistenz und qualifizierten Assistenz wie auch Leistungen der Qualifizierten Elternassistenz beinhalten

Denkbar ist darüber hinaus, dass eine Familie in einer besonderen Wohnform von den Fachkräften der Eingliederungshilfe unterstützt wird und ergänzend Leistungen der Frühen Hilfen (Hebamme, Familienhebamme) und der Hilfen zur Erziehung (SPFH) erbracht werden.

Der Weg hin zur Unterstützung - Verfahren und Ablauf zur Organisation einer Unterstützung im Rahmen Begleiteter Elternschaft

Neben den (werdenden) Eltern, die die Entscheidung darüber fällen müssen, ob und, wenn ja, welche Unterstützung sie in Anspruch nehmen möchten, sind verschiedene Personen in ihren unterschiedlichen Aufgabenfeldern mit unterschiedlichen Zuständigkeiten involviert.

Das folgende Schaubild ermöglicht eine Übersicht über die jeweiligen zu gehenden Schritte. Ausgehend von den zwei Situationen „Feststellung einer Schwangerschaft“ und „Feststellung nicht gedeckten Bedarfs in einer Familie“ werden die Aufgaben aller beteiligter Institutionen bzw. Personen im Rahmen der Erhebung des Unterstützungsbedarfs, der Entscheidung über die Hilfeform, die Antragstellungen und die Auswahl des geeigneten Leistungsanbieters bzw. der geeigneten Einrichtung bildlich dargestellt.



1) Feststellung einer Schwangerschaft

Die Begleitung einer Schwangerschaft wird ausführlich im Rahmenkonzept Text „Schwangerschaftsbegleitung“ und in der Anlage „Checkliste Begleitung während der Schwangerschaft“ dargestellt. Außerdem wird auf die Anlage „Fragestellungen Perspektive Eingliederungshilfe“ verwiesen.

2) Feststellung nicht gedeckten Unterstützungsbedarfs in einer Familie

Ausgehend von der Situation, dass eine Familie bereits Unterstützung erhält, es aber ungedeckten Bedarf an Erzieherischen Hilfen bzw. Eingliederungshilfe gibt, ist der gleiche Weg in Bezug auf Hilfeplanung und Antragstellung zu beschreiben.

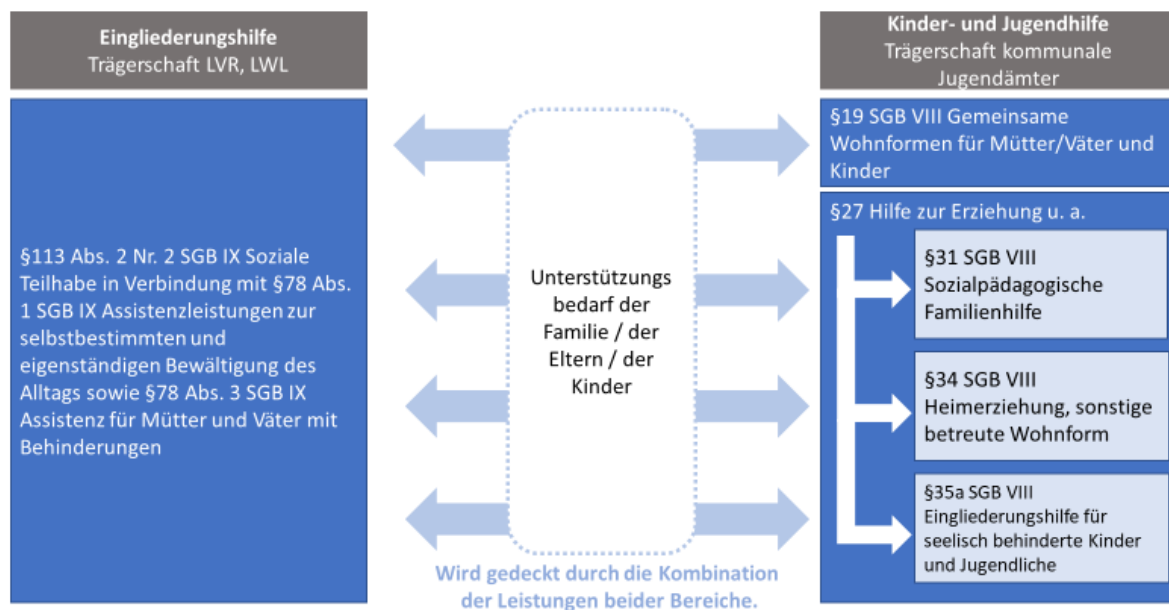
3) Gesamtplanung

Das BTHG sieht eine Gesamtplanung zur Planung und Durchführung von Leistungen unter Zusammenwirken aller Beteiligten vor. Hierzu gibt es noch keine Regelungen.

Die Erhebung des Unterstützungsbedarfs einer Familie und die damit einhergehende Antragstellung erfolgt nach den Verfahren der jeweiligen Leistungsträger Jugendamt und Landschaftsverband. Die Fallführung liegt in der Regel beim Jugendamt, welches gemeinsam mit den Eltern (und deren Unterstützungspersonen) den Bedarf feststellt und über die Hilfeform entscheidet. Das Jugendamt und der Landschaftsverband müssen die Übernahme der Kosten miteinander abstimmen.

Hierzu genauer: „Handlungsempfehlungen des Modellprojekts Begleitete Elternschaft NRW für Jugendämter und Landschaftsverbände“

Finanzierungsgrundlagen Begleiteter Elternschaft



Bei älteren Kindern in einer Familie ist es auch möglich die Hilfen zur Erziehung in Form einer Erziehungsbeistandschaft nach § 30 SGB VIII zu erbringen.

Ergänzung individueller kommunaler Regelungen/Absprachen

In der Anlage zu dieser Arbeitshilfe befinden sich darüber hinaus ausführliche Antworten auf Fragestellungen („FAQs“) aus der jeweiligen Perspektive der beteiligten Akteure (Eingliederungshilfe, SPFH, Mutter/Vater-Kind-Einrichtung, Jugendamt/ASD, Landschaftsverband).

Anlage 1 Fragestellungen Perspektive Eingliederungshilfe

Anlage 2 Fragestellungen Perspektive SPFH

Anlage 3 Fragestellungen Perspektive Mutter/Vater-Kind-Einrichtung

Anlage 4 Fragestellungen Perspektive Jugendamt

Anlage 5 Fragestellungen Perspektive Landschaftsverband

Anlage 6 Checkliste Begleitung während der Schwangerschaft

Anlage 7 Ansprechpersonen in der Kommune/der Region

Umgang mit Kindeswohlgefährdungssituationen in ambulanter Begleiteter Elternschaft

(angelehnt an „Kooperationsvereinbarung Begleitete Elternschaft und Kindeswohl“, Wuppertal 23.11.2010)

Alle eine Familie unterstützenden professionellen Fachkräfte sind dem Kinderschutz verpflichtet. Bei einer bestehenden Risikosituation bzgl. einer Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt hinzuzuziehen. Die Verantwortung bzgl. der Risikoeinschätzung, der weiteren Vorgehensweise und der Kindeswohlsicherung obliegt dem Jugendamt.

Die im folgenden dargestellten Handlungsschritte ausgehend von verschiedenen Ausgangssituationen berühren nicht bestehende Vereinbarungen bzgl. des §8a SGB VIII.

Ausgangssituation	Handlungsschritte	Ziele
1. Die Familie wird nur vom Träger der Eingliederungshilfe (EGH) unterstützt. Die Eltern möchten keine Unterstützung durch die Jugendhilfe. Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt nach Einschätzung der Fachkraft nicht vor.	Keine Die Fachkraft der EGH hat Kontakt zu der Familie.	Kontakt zur Familie halten, um eine evtl. auftretende Risikosituation feststellen und entsprechend handeln zu können. (siehe 2.)
2. Die Familie wird nur von der EGH unterstützt. Es gibt eine Risikosituation bzgl. Kindeswohlgefährdung.	Anonymisierte (tel.) Rücksprache bei erfahrener Fachkraft der öffentlichen Jugendhilfe und/oder Anregung von Inanspruchnahme von	Handlungssicherheit/Ideen für das weitere Vorgehen Klarheit über die weitere Perspektive des Kindes Wohlergehen des Kindes

Ausgangssituation	Handlungsschritte	Ziele
	Unterstützung durch das Jugendamt/Einsetzen von Sozialpädagogischer Familienhilfe (SPFH)	Weitergehende Unterstützung durch SPFH (siehe 3.)
3. Die Familie wird von der EGH und von SPFH unterstützt. Es gibt eine Risikosituation bzgl. Kindeswohlgefährdung.	Es finden die entsprechenden Verfahren der Jugendhilfe Anwendung. Die Fachkraft des AUW informiert/hält Rücksprache mit der zuständigen Fachkraft der SPFH.	Wohlergehen des Kindes Regelmäßiger Kontakt mehrerer Institutionen zur Familie. Abstimmung und Zusammenarbeit der Hilfen/Nutzung von Synergieeffekten
4. Die Familie wird nur von der EGH unterstützt. Es gibt eine Risikosituation bzgl. Kindeswohlgefährdung. Die Eltern sind nicht zur Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe bereit und möchten keine SPFH.	Die Fachkraft informiert das Jugendamt und versucht den Kontakt zu der Familie zu halten. Die Verantwortung bzgl. der Risikoeinschätzung liegt beim Jugendamt. Hier wird die weitere Vorgehensweise festgelegt. Die Fachkraft der EGH ist weiterhin zu beteiligen. Es wird weiterhin versucht, die Familie zur Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe zu motivieren.	Wohlergehen des Kindes Sicherung des Kindeswohls/Einsetzen geeigneter Hilfen Vermeidung des Kontaktabbruchs zur Familie.
5. Die Familie wird nur von der EGH unterstützt. Es liegt nach Einschätzung der Fachkraft sowie des Jugendamts eine Kindeswohlgefährdung vor. Die Eltern sind nicht zur Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe bereit .	Die Fachkraft versucht den Kontakt zu der Familie zu halten. Die Verantwortung bzgl. der Kindeswohlsicherung liegt beim Jugendamt. Hier wird die weitere Vorgehensweise festgelegt. Die Fachkraft der EGH ist weiterhin zu beteiligen. Es wird weiterhin versucht, die Familie zur Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe zu motivieren. Eine erforderliche Trennung von Eltern und Kind wird von	Wohlergehen des Kindes Sicherung des Kindeswohls/Einsetzen geeigneter Hilfen Vermeidung des Kontaktabbruchs zur Familie. Trennungsbegleitung, Trauerarbeit, Vereinbarungen

Ausgangssituation	Handlungsschritte	Ziele
	der Fachkraft der EGH <i>(regional: Beratungsmöglichkeit? Andere Dienste?)</i> begleitet.	zum begleiteten Umgang treffen
6. Die Familie wird nur von SPFH unterstützt. Es liegt nach Einschätzung der Fachkraft sowie des Jugendamts eine Kindeswohlgefährdung vor.	Es greifen die entsprechenden Regelungen/Verfahren des örtlichen Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung.	Wohlergehen des Kindes Sicherung des Kindeswohls/ggf. Einsetzen weiterer geeigneter Hilfen Vermeidung des Kontaktabbruchs zur Familie.
7. Die Familie wird von SPFH und EGH unterstützt. Es liegt nach Einschätzung der Fachkräfte sowie des Jugendamts eine Kindeswohlgefährdung vor.	Es greifen die entsprechenden Regelungen/Verfahren des örtlichen Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung. Die Fachkraft der EGH ist weiterhin zu beteiligen. Eine erforderliche Trennung von Eltern und Kind wird neben SPFH und Jugendamt von der Fachkraft des AUW <i>(regional: Beratungsmöglichkeit? Andere Dienste?)</i> begleitet.	Wohlergehen des Kindes Sicherung des Kindeswohls/Einsetzen geeigneter Hilfen Vermeidung des Kontaktabbruchs zur Familie. Trennungsbegleitung, Trauerarbeit, Vereinbarungen zum begleiteten Umgang treffen

Anlage

Anlage 1 - FAQ - Perspektive der Fachkräfte der Eingliederungshilfe

Welche Aufgaben habe ich im Zusammenhang mit der Schwangerschaft?

Die Begleitung der Schwangerschaft einer Frau mit Lernschwierigkeiten ist aus unterschiedlichen Gründen sinnvoll. Zum einen kann diese Zeit genutzt werden, um den zu erwartenden Unterstützungsbedarf nach der Geburt zu reflektieren und ein Unterstützungsangebot bzw. ein Unterstützungsnetzwerk aufzubauen oder zu suchen. Auch eine Reihe organisatorischer Angelegenheiten können umgesetzt werden. Daneben spielen die Begleitung der Schwangerschaft selbst, die Vorbereitung auf die Geburt und die Vorbereitung auf das Leben mit Baby eine Rolle.

Für Fachkräfte der Eingliederungshilfe gehören Schwangerschaft und Säuglingspflege nicht zum klassischen Aufgabengebiet. Häufig sind sie allerdings für werdende Eltern mit Lernschwierigkeiten die ersten Ansprechpersonen. Außerdem ist auf Grundlage des Bundesteilhabegesetzes Qualifizierte Elternassistenz¹ eine Leistung der Eingliederungshilfe. Fachkräfte sind deshalb aufgefordert sich mit diesen Anforderungen an sie auseinanderzusetzen und zu reflektieren, welchen Informations- und Unterstützungsbedarf auch sie als Fachkräfte haben.

(ausführlicher dazu: Text Rahmenkonzept „Schwangerschaftsbegleitung“ und „Checkliste Begleitung während der Schwangerschaft“)

Welche Unterstützung steht den Eltern zu?

Die Wahrnehmung der Elternrolle ist ein Aspekt der Sozialen Teilhabe und damit eine Leistung der Eingliederungshilfe. Daneben besteht nach §113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 3 SGB IX ein Anspruch auf Elternassistenz.

Neben dem Anspruch auf Eingliederungshilfe haben die Eltern einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII. Die Hilfen zur Erziehung können in ambulanter Form nach § 31 SGB VIII in Form von Sozialpädagogischer Familienhilfe erbracht werden und im Rahmen Begleiteter Elternschaft in der Regel langfristig notwendig und unter Umständen bis zur Volljährigkeit des Kindes bzw. bis zur Ablösung aus dem Elternhaus andauern.

Eine andere Möglichkeit ist die stationäre Unterstützung in einer Mutter-/Vater-Kind-Einrichtung. Die verschiedenen Möglichkeiten der Finanzierung sind mit dem zuständigen Jugendamt bzw. der Einrichtung, in der die Unterbringung erfolgen soll, abzustimmen.

Wo werden die Hilfen beantragt?

Der Antrag auf Hilfen zur Erziehung wird beim örtlichen Jugendamt gestellt.

Der Antrag auf Eingliederungshilfe wird beim zuständigen Landschaftsverband gestellt.

In welcher Form wird der Antrag gestellt?

Der Antrag auf Hilfen zur Erziehung kann durch einen formlosen Antrag durch persönliches Vorsprechen beim zuständigen Jugendamt gestellt werden. In einem persönlichen Gespräch

wird dann gemeinsam der Unterstützungsbedarf erhoben und eine Entscheidung über die Hilfeform gefällt.

Der Antrag auf Eingliederungshilfe wird beim Landschaftsverband gestellt. Dies geschieht z. Zt. noch über einen Anbieter für Eingliederungshilfe. Gemeinsam mit dem Anbieter wird der Unterstützungsbedarf erhoben. In einem sogenannten Clearingverfahren beim Landschaftsverband wird dann über die Hilfeform und den Umfang entschieden.

Nach §117 SGB IX ist vom Eingliederungshilfeträger ab 01.01.2020 ein Gesamtplanverfahren zur Bedarfsermittlung durchzuführen. Dies beinhaltet eine Gesamtplankonferenz nach § 119 SGB IX, wenn eine Mutter oder ein Vater Leistungen zur Versorgung und Betreuung von Kindern beantragt. In diesem Verfahren haben das zuständige Jugendamt und der Landschaftsverband die Hilfen aufeinander abzustimmen. **Die Umsetzung des Gesamtplanverfahrens ist noch nicht geregelt.**

Ist es meine Aufgabe die Eltern bei der Beantragung von Hilfen zu unterstützen?

Die Unterstützung bei der Beantragung von Leistungen ist grundsätzlich eine Aufgabe im Rahmen der Eingliederungshilfe. Fachkräfte der Eingliederungshilfe sind meistens neben gesetzlichen Betreuer*innen oder Angehörigen die nächsten Unterstützungspersonen. Da es für Menschen mit Lernschwierigkeiten häufig nicht möglich ist, notwendige Behördenangelegenheiten selbständig zu bewältigen, müssen sich die verschiedenen Unterstützungspersonen abstimmen, welche Unterstützungsleistungen notwendig sind und wer welche übernimmt.

Wer sind meine Ansprechpersonen?

Die Zuständigkeit der Hilfeplaner*innen (LWL) bzw. Fallmanager*innen (LVR) der Landschaftsverbände ist nach Regionen in NRW aufgeteilt. Die Antragstellung erfolgt z. Zt. über einen Eingliederungshilfeanbieter.

Die Zuständigkeit beim örtlichen Jugendamt ist in der Regel über die Adresse bzw. ein Straßenverzeichnis organisiert. Die Zuständigkeit kann beim örtlichen Jugendamt erfragt werden. *(Anpassung je nach Kommune)*

Welche Aufgaben habe ich im Zusammenhang mit der Elternschaft?

Da die Unterstützung einer Familie in der Regel nicht durch eine Fachkraft allein geleistet wird, ist eine Koordination der Hilfen unabdingbar. In der Ziel- und Maßnahmenplanung der Eingliederungshilfe sind die Inhalte der Unterstützungsarbeit umschrieben. Diese sind mit der Unterstützung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung abzustimmen.

(ausführlicher dazu: Kapitel Rahmenkonzept „Kooperation und Vernetzung“)

Fachkräfte der Eingliederungshilfe sind, obwohl sie nicht dem SGB VIII unterliegen, im Rahmen der Unterstützung auch dem Kinderschutz verpflichtet. Das heißt Mitarbeitende im Bereich Eingliederungshilfe müssen die Herausforderungen der Erziehung in Familien verstehen und über Grundlagen des Kinderschutzes informiert sein.

Was mache ich, wenn die (werdenden) Eltern nicht bereit sind, Hilfe anzunehmen/zu beantragen?

Mit der Elternschaft sind eine Vielzahl von Aufgaben und komplexen Anforderungen verbunden, die viele Eltern mit Lernschwierigkeiten nicht ohne Unterstützung erfüllen können. Möglicherweise kennen die Eltern die kindlichen Bedürfnisse nicht umfassend. Auch überblicken sie möglicherweise nicht die Vielzahl von Anforderungen an sie als Eltern, die auch zu Überforderung führen können.

Sowohl die Hilfen aus dem Bereich der Eingliederungshilfe als auch die Hilfen zur Erziehung sind grundsätzlich freiwillige Leistungen. Beide haben zum Ziel die Eltern zu unterstützen und das Zusammenleben der Familie zu sichern. Aufgabe der Jugendhilfe ist es darüber hinaus die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu fördern. Es geht also zunächst um Hilfe und Entlastung. Eltern mit Lernschwierigkeiten wollen ebenso wie alle anderen Eltern das Beste für ihr Kind. In Gesprächen sollte deshalb ausführlich über kindliche Bedürfnisse und Erziehungskompetenzen informiert werden, um deutlich zu machen, dass es bei der Hilfe darum geht, dass sich ihr Kind gut entwickeln kann.

(ausführlicher dazu: Kapitel Rahmenkonzept „Kindliche Bedürfnisse und Erziehungskompetenzen“)

Liegen bei Eltern Lernschwierigkeiten vor, wird in der Regel davon ausgegangen, dass Unterstützungsbedarf in irgendeiner Form besteht. Es ist nach wie vor so, dass Eltern mit Lernschwierigkeiten aufgrund ihrer Beeinträchtigung unter besonderer Beobachtung stehen. Lehnen Eltern Unterstützung ab, birgt dies die Gefahr, dass davon ausgegangen wird, dass die Eltern ihre Aufgaben nicht ausreichend erfüllen können und damit das Kindeswohl gefährdet ist.

Wird eine Kindeswohlgefährdung vermutet (z. B. durch eine Meldung der Geburtsklinik, des Kindergartens o.ä.), ist es Aufgabe des Jugendamtes eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und Hilfen anzubieten, die geeignet sind, die Gefährdungssituation zu beheben. Wird diese Unterstützung abgelehnt und die Kindeswohlgefährdung besteht weiterhin, kann das Jugendamt das Familiengericht anrufen. Das Familiengericht kann entweder den Eltern Auflagen auferlegen, was sie zu tun haben, um die Gefährdungssituation zu beseitigen oder eine Fremdunterbringung des Kindes anordnen, wenn die Eltern die Mitarbeit verweigern oder auch durch Auflagen und Weisungen die Gefährdungssituation nicht beseitigt werden kann. Das Jugendamt kann das Kind ohne richterlichen Beschluss in Obhut nehmen, sofern eine akute Gefährdungssituation vorliegt.

(ausführlicher dazu: Kapitel Rahmenkonzept „Recht auf Familie“ - Kinderschutz)

Auch über diese möglichen Konsequenzen müssen die Eltern informiert sein, um eine Entscheidung für oder gegen eine Inanspruchnahme von Unterstützung treffen zu können.

Viele Fachkräfte der Eingliederungshilfe möchten nach ihrem Selbstverständnis der Tätigkeit in einem helfenden Beruf ihre Klient*innen nach Möglichkeit vor negativen Auswirkungen ihres eigenen Handelns bewahren. Jede Fachkraft muss allerdings reflektieren, dass die

eigenen Einflussmöglichkeiten und auch die Verantwortung begrenzt sind. Es kann also nur Aufgabe sein in einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung mit den (werdenden) Eltern die beschriebenen Aspekte zu besprechen und sie bei ihrer Entscheidungsfindung zu begleiten. Die letztendliche Verantwortung für ihre Entscheidung mit den möglichen Konsequenzen tragen die Eltern selber. Vor dem Hintergrund des Kinderschutzes sind auch Fachkräfte der Eingliederungshilfe verpflichtet das Jugendamt zu informieren, wenn aufgrund der Ablehnung von Hilfe eine Kindeswohlgefährdung befürchtet wird. Es besteht die Möglichkeit sich durch im Kinderschutz insoweit erfahrene Fachkräfte z. B. beim Jugendamt beraten zu lassen.

Was mache ich, wenn die Finanzierung der Hilfe für die Eltern abgelehnt wird?

Die Rechtsgrundlagen für Unterstützung im Rahmen Begleiteter Elternschaft sind klar. Bei feststellbarem Bedarf an Eingliederungshilfeleistungen bzw. Leistungen im Bereich Hilfen zur Erziehung sind die jeweiligen Leistungsträger Jugendamt und Landschaftsverband zuständig. Auf die Bewilligung von Unterstützungsleistungen in angemessenem Umfang haben die Eltern einen Rechtsanspruch. Eltern mit Lernschwierigkeiten brauchen streitbare Unterstützungspersonen, wenn die Bewilligung von notwendigen Hilfen abgelehnt oder die Zuständigkeit an den jeweils anderen Leistungsträger verschoben wird. Eltern müssen dabei unterstützt werden, ihren Rechtsanspruch notfalls auch vor Gericht durchzusetzen. Die Unterstützung durch einen Anwalt der Fachrichtung Sozialrecht ist hier unabdingbar. Um keine Fristen zu versäumen, sollte der Rechtsweg zügig beschritten werden.

Was mache ich, wenn kein passendes Unterstützungsangebot für die Eltern gefunden wird?

Kinder und Eltern dürfen nicht getrennt werden, weil kein geeignetes Unterstützungsangebot gefunden wird. Im Zweifelsfall müssen kreative Zwischenlösungen entwickelt werden, um eine Zeit zu überbrücken bis ein passgenaues Unterstützungsangebot vorhanden ist. Auch hier kann es sinnvoll sein einen Rechtsbeistand einzubeziehen.

Anlage 2 - FAQ - Perspektive der Fachkräfte der SPFH

Mir fällt in der Unterstützung die Beeinträchtigung der Eltern auf.

Wer kann neben der SPFH unterstützen?

Menschen mit Behinderungen können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Dies sind freiwillige Leistungen. Sie können von verschiedenen Anbietern in Anspruch genommen werden. Für Menschen, die in eigener Wohnung leben, sind dies Angebote des Ambulant Unterstüzten Wohnens. *(Bezug Angebote in der Region)*

Wie kann ich die Eltern unterstützen einen Antrag auf Eingliederungshilfe zu stellen? An wen kann ich mich wenden? Wer ist mögliche Ansprechperson?

Der Antrag auf Eingliederungshilfe wird beim zuständigen Landschaftsverband gestellt. Der Antrag kann zunächst formlos gestellt werden, um überhaupt den Bedarf anzuzeigen.

Die Zuständigkeit der Hilfeplaner*innen (LWL) bzw. Fallmanager*innen (LVR) der Landschaftsverbände ist nach Regionen in NRW aufgeteilt. Die Antragstellung erfolgt z. Zt. über einen Leistungserbringer der Eingliederungshilfe.

Voraussetzung für einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe ist das Vorliegen einer „wesentlichen Behinderung“ bzw. dass eine solche Behinderung droht. Die genannten Anspruchsvoraussetzungen müssen durch eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen werden. Beide Landschaftsverbände haben derzeit ihre jeweils eigenen Formulare und Instrumente zur Antragstellung und Bedarfsermittlung.

Die Eltern können sich direkt an einen Leistungserbringer ihrer Wahl wenden, der dann gemeinsam mit den Eltern die notwendigen Formalitäten für die Antragstellung bearbeitet *(Bezug Angebote in der Region)*.

Alternativ kann Unterstützung in einer Beratungsstelle eingeholt werden, um die Rechtsansprüche zu klären und den Kontakt zum Leistungserbringer und Leistungsträger herzustellen (EUTB, KOKOBE, allgemeine Familienberatungsstellen *Bezug zu Angeboten in der Region*).

Künftig *(Stand der Dinge in der Region?)* wird es ein landesweit einheitliches Instrument zur Bedarfsermittlung (BEI_NRW) geben und die Landschaftsverbände übernehmen die Bedarfsermittlung als Leistungsträger selbst. Der Zeitpunkt der Umstellung ist derzeit noch unklar.

Es liegt keine Diagnose vor. Wie wird die Diagnostik durchgeführt? Wer bezahlt diese?

Das Vorliegen einer wesentlichen Behinderung muss durch eine ärztliche Stellungnahme nachgewiesen werden. Dies kann z. B. aus dem Bescheid des Versorgungsamtes, einem Gutachten zur Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung oder auch aus einem durch die Arbeitsagentur erstellten Gutachten hervor gehen. Ist dies nicht der Fall, muss eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme eingeholt werden. Diese kann z.B. durch eine*n Psychiater*in, eine*n Neurologin*en, durch eine Institutsambulanz aber auch durch den/die

behandelnde*n Allgemeinmediziner*in ausgestellt werden. Dies erfolgt häufig als Krankenkassenleistung. Ist dies nicht möglich, ist mit dem Landschaftsverband die Kostenübernahme zu klären, z. T. wird von deren Seite z. B. das örtliche Gesundheitsamt im Rahmen von Amtshilfe beauftragt.

Wie erfolgen die Bedarfserhebung und Unterstützungsplanung?

Gemeinsam mit dem Leistungserbringer wird der Unterstützungsbedarf erhoben. In einem sogenannten Clearingverfahren beim Landschaftsverband wird dann über die Hilfeform und den Umfang entschieden.

Nach §117 SGB IX ist vom Eingliederungshilfeträger (den Landschaftsverbänden) ab 01.01.2020 ein Gesamtplanverfahren zur Bedarfsermittlung durchzuführen. Bedarfserhebung und Unterstützungsplanung erfolgen künftig mit dem NRW-weiten Bedarfserhebungs-instrument BEI_NRW. Wann die Umstellung auf das neue Instrument erfolgt und ab wann die Landschaftsverbände selbst die Bedarfserhebung übernehmen, ist derzeit noch nicht geklärt.

Das Gesamtplanverfahren beinhaltet eine Gesamtplankonferenz nach § 119 SGB IX, wenn eine Mutter oder ein Vater Leistungen zur Versorgung und Betreuung von Kindern beantragt. In diesem Verfahren haben das zuständige Jugendamt und der Landschaftsverband die Hilfen aufeinander abzustimmen. **Die Umsetzung des Gesamtplanverfahrens ist noch nicht geregelt.**

Anlage 3 - FAQ Perspektive der Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen

Mir fällt in der Unterstützung die Beeinträchtigung der Eltern auf.

Wie kann ich einen Antrag auf Kostenübernahme durch die Eingliederungshilfe stellen? Welche Voraussetzungen gibt es dafür?

Der Antrag auf Eingliederungshilfe muss vom jeweiligen Elternteil beim zuständigen Landschaftsverband gestellt werden. Der Antrag kann zunächst formlos gestellt werden, um überhaupt den Bedarf anzuzeigen.

Voraussetzung für einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe ist das Vorliegen einer „wesentlichen Behinderung“ bzw. dass eine solche Behinderung droht. Die genannten Anspruchsvoraussetzungen müssen durch eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen werden. Beide Landschaftsverbände haben derzeit ihre jeweils eigenen Formulare und Instrumente zur Antragstellung und Bedarfsermittlung. Die Antragstellung erfolgt zurzeit noch mit Unterstützung der aufnehmenden Einrichtung sowie falls vorhanden in Zusammenarbeit mit der gesetzlichen Betreuung. Im Rheinland unterstützen hier auch die Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe). Künftig wird es ein landesweit einheitliches Instrument zur Bedarfsermittlung (BEI_NRW) geben und die Landschaftsverbände übernehmen die Bedarfsermittlung als Leistungsträger selbst. Der Zeitpunkt der Umstellung ist derzeit noch unklar.

An wen kann ich mich wenden? Wer ist mögliche Ansprechperson?

Unterstützung kann in einer Beratungsstelle eingeholt werden, um die Rechtsansprüche zu klären und den Kontakt zum Leistungsträger herzustellen (EUTB, KOKOBE, allgemeine Familienberatungsstellen *Bezug zu Angeboten in der Region*).

Grundsätzlich beraten die Leistungsträger im Hinblick auf die Voraussetzungen und die erforderlichen Unterlagen für die Antragstellung. Gesetzliche Betreuer*innen haben häufig bereits Erfahrung mit der Beantragung entsprechender Leistungen.

Es liegt keine Diagnose vor. Wie wird die Diagnostik durchgeführt bzw. wer führt dies durch? Wer bezahlt diese?

Das Vorliegen einer wesentlichen Behinderung muss durch eine ärztliche Stellungnahme nachgewiesen werden. Dies kann z. B. aus dem Bescheid des Versorgungsamtes, einem Gutachten zur Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung oder auch aus einem durch die Arbeitsagentur erstellten Gutachten hervor gehen. Ist dies nicht der Fall, muss eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme eingeholt werden. Diese kann z.B. durch eine*n Psychiater*in, eine*n Neurologin*en, durch eine Institutsambulanz aber auch durch den/die behandelnde*n Allgemeinmediziner*in ausgestellt werden.

Dies erfolgt häufig als Krankenkassenleistung. Ist dies nicht möglich, ist mit dem Landschaftsverband die Kostenübernahme zu klären, z. T. wird von deren Seite z. B. das örtliche Gesundheitsamt im Rahmen von Amtshilfe beauftragt.

Wie erfolgen die Bedarfserhebung und die Unterstützungsplanung?

Nach §117 SGB IX ist vom Eingliederungshilfeträger ab 01.01.2020 ein Gesamtplanverfahren zur Bedarfsermittlung durchzuführen. Bedarfserhebung und Unterstützungsplanung erfolgen künftig mit dem NRW-weiten Bedarfserhebungsinstrument BEI_NRW. Wann die Umstellung auf das neue Instrument erfolgt und ab wann die Landschaftsverbände selbst die Bedarfserhebung übernehmen, ist derzeit noch nicht geklärt. Das Gesamtplanverfahren beinhaltet eine Gesamtpflichtkonferenz nach § 119 SGB IX, wenn eine Mutter oder ein Vater Leistungen zur Versorgung und Betreuung von Kindern beantragt. In diesem Verfahren haben das zuständige Jugendamt und der Landschaftsverband die Hilfen aufeinander abzustimmen. **Die Umsetzung des Gesamtplanverfahrens ist noch nicht geregelt.**

Benötige ich eine Vereinbarung mit dem Eingliederungshilfeträger /Landschaftsverband, um mit meinem Personal die Eingliederungshilfeleistungen zu erbringen? Wenn, ja, welche Bedingungen muss ich dafür erfüllen? Welches Fachpersonal muss ich vorhalten?

Der Eingliederungshilfeträger ist nur in den besonderen Wohnformen nach SGB IX verpflichtet die Kosten zu übernehmen, mit denen Vereinbarungen über die zu erbringenden Leistungen, die durchzuführenden Prüfungen und die zu zahlenden Vergütungen abgeschlossen sind. Die Vergütungsvereinbarungen werden auf der Grundlage des Rahmenvertrages gem. § 131 SGB IX nach § 125 SGB IX zwischen dem Träger der einzelnen Einrichtung und dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe geschlossen.

In der Praxis arbeiten die Landschaftsverbände im Hinblick auf die Unterbringung von Eltern mit Behinderung jedoch auch mit Einzelvereinbarungen.

Wird eine Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung abgeschlossen, gelten die entsprechenden Bedingungen z. B. im Hinblick auf das einzusetzende Personal und die Heimaufsicht wird zuständig.

Die Vorgaben des Landesjugendamtes im Rahmen der Betriebserlaubnis und die Vorgaben durch die Vereinbarung mit dem Landschaftsverband müssen dann entsprechend miteinander abgestimmt werden.

Müssen die Eltern/das Elternteil einen Antrag auf Eingliederungshilfeleistungen stellen?

In der Regel drängt das zuständige Jugendamt auf eine Antragstellung, da der Eingliederungshilfeträger bei feststellbarem Bedarf in Bezug auf Teilhabe-Leistungen nach dem SGB IX zuständig ist.

Die Leistungserbringung erfolgt in der Regel erst nach Bewilligung der Kosten. Wie kann das Problem gelöst werden, dass die Bewilligung von Hilfen bzw. die Geldauszahlung Monate dauert? Wie kann das betriebswirtschaftliche Risiko gemindert werden?

Es ist möglich mit dem zuständigen Jugendamt eine vorläufige Kostenübernahme durch das Jugendamt zu vereinbaren bis die Klärung einer möglichen Kostenübernahme durch den Eingliederungshilfeträger erfolgt ist.

Das Problem des betriebswirtschaftlichen Risikos für die Einrichtung entsteht, wenn vor der Aufnahme die Kostenübernahme nicht geklärt ist.

„Wird die Hilfeplanung und die Begutachtung einige Zeit in Anspruch nehmen, ist die Zuständigkeit für die Leistung noch nicht geklärt oder noch nicht sicher, ob ein Anspruch überhaupt besteht, können die Sozialleistungsträger gem. §§ 42 und 43 SGB I zur Sicherung eines bereits bestehenden Hilfebedarfs auch vorläufige Leistungen bringen.

Stellen die Eltern einen Antrag auf solche Vorschüsse bzw. vorläufige Leistung, dann müssen die Sozialleistungsträger die vorläufigen Leistungen erbringen und zwar spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags (§§ 42 oder 43 SGB I).

Eine schriftliche Antragstellung ist zu Beweis Zwecken empfehlenswert. Stellt sich später heraus, dass kein Anspruch auf die vorläufige Leistung bestand, sind die vorläufigen Leistungen zurückzuzahlen.

Bleibt auch der Antrag auf einen Vorschuss bzw. eine vorläufige Leistung erfolglos, kann und sollte in Fällen, in denen den Familien ein Abwarten nicht möglich ist, z. B. weil ihnen ohne die erforderliche Erziehungshilfe die Herausnahme des Kindes aus der Familie droht, beim zuständigen Gericht eine einstweilige Anordnung auf vorläufige Leistungsgewährung beantragt werden. Die Gerichte entscheiden in einem Eilverfahren über diese Anträge. Diese Verfahren sind für die Antragstellerinnen und Antragsteller grundsätzlich gebührenfrei. Wer hierzu anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen will, diese aber nicht finanzieren kann, hat in vielen Fällen Anspruch auf Prozesskostenhilfe durch den Staat.“ (Koordinierungsstelle der KSL.NRW (Hrsg.): KSL Konkret #3. Eltern mit Behinderung – Informationen zu Bedarfslagen, Rechtsansprüchen und Unterstützungsangeboten. 2020, S. 78 f.)

Werden keine vorläufigen Leistungen erbracht, können Leistungserbringer nur jeder für sich und in jedem Einzelfall entscheiden, ob sie ein betriebswirtschaftliches Risiko eingehen können und wollen.

Anlage 4 - Fragestellungen aus der Perspektive der Mitarbeiter*in des ASD zu Verfahrensabläufen

Die (werdende) Mutter/die Eltern haben eine Beeinträchtigung.

Bin ich zuständig oder fällt die Fallsituation in die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes?

Alle Eltern haben bei Bedarf grundsätzlich Anspruch auf Hilfen zur Erziehung. Damit besteht die Zuständigkeit grundsätzlich. Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfen zur Erziehung ergänzen sich in der Begleiteten Elternschaft.

Zur Bewilligung von Hilfen: ab wann? In welchem Umfang? Für welchen Zeitrahmen?

Spätestens ab der Geburt des Kindes müssen Hilfen zur Erziehung bei Bedarf gewährt werden. Sinnvollerweise sollte die Unterstützung aber bereits während der Schwangerschaft zur Begleitung der Schwangerschaft sowie der Vorbereitung auf die Geburt und das Leben mit Kind gewährt werden. (zur Schwangerschaftsbegleitung ausführlich: [Text Rahmenkonzept Schwangerschaftsbegleitung und Checkliste Begleitung während der Schwangerschaft](#))

In der ambulanten Unterstützung kann der Hilfebedarf in der Begleiteten Elternschaft zumindest vorübergehend auch tägliche Unterstützung und 24-Stunden-Rufbereitschaft umfassen. Die Unterstützung im Rahmen Begleiteter Elternschaft ist in der Regel langfristig notwendig und kann unter Umständen bis zur Volljährigkeit des Kindes bzw. bis zur Ablösung aus dem Elternhaus andauern.

Wer ist an der Hilfeplanung zu beteiligen?

Nehmen die Eltern neben den Hilfen zur Erziehung Eingliederungshilfeleistungen in Anspruch, ist es sinnvoll die jeweiligen Leistungen miteinander abzustimmen.

Nach §117 SGB IX ist vom Eingliederungshilfeträger ab 01.01.2020 ein Gesamtplanverfahren zur Bedarfsermittlung durchzuführen. Dies beinhaltet eine Gesamtplankonferenz nach § 119 SGB IX, wenn eine Mutter oder ein Vater Leistungen zur Versorgung und Betreuung von Kindern beantragt. In diesem Verfahren haben das zuständige Jugendamt und der Landschaftsverband die Hilfen aufeinander abzustimmen. **Die Umsetzung des Gesamtplanverfahrens ist noch nicht geregelt.**

Anlage 5 - Fragestellungen aus der Perspektive der Hilfeplaner*in/Fallmanager*in des Landschaftsverbandes zu Verfahrensabläufen

Bei der/dem Antragsteller*n geht es um Unterstützungsbedarf in Bezug auf Schwangerschaft, Elternrolle und die Betreuung und Versorgung von Kindern. Bin ich zuständig oder fällt die Fallsituation in die Zuständigkeit des örtlichen Jugendamtes?

Die Wahrnehmung der Elternrolle ist ein Aspekt der Sozialen Teilhabe und damit eine Leistung der Eingliederungshilfe. Daneben besteht nach §113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 3 SGB IX ein Anspruch auf Elternassistenz.

Neben dem Anspruch auf Eingliederungshilfe haben die Eltern einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII. Die Hilfen zur Erziehung können in ambulanter Form nach § 31 SGB VIII in Form von sozialpädagogischer Familienhilfe erbracht werden. Eine andere Möglichkeit ist die stationäre Unterstützung in einer Mutter-/Vater-Kind-Einrichtung. Die verschiedenen Möglichkeiten der Finanzierung sind zwischen Landschaftsverband und zuständigem Jugendamt bzw. der Einrichtung, in der die Unterbringung erfolgen soll, abzustimmen.

Zur Bewilligung von Hilfen: ab wann? In welchem Umfang? Für welchen Zeitrahmen?

Die Wahrnehmung der Elternrolle und damit auch die Schwangerschaft ist ein Aspekt der Sozialen Teilhabe und damit eine Leistung der Eingliederungshilfe. Es ist sinnvoll und in vielen Fällen notwendig die werdenden Eltern bereits während der Schwangerschaft zu unterstützen. (ausführlicher dazu: [Text Rahmenkonzept Schwangerschaftsbegleitung und Checkliste Begleitung während der Schwangerschaft](#))

In der ambulanten Unterstützung kann der Hilfebedarf in der Begleiteten Elternschaft zumindest vorübergehend auch tägliche Unterstützung und 24-Stunden-Rufbereitschaft umfassen. Die Unterstützung im Rahmen Begleiteter Elternschaft ist in der Regel langfristig notwendig und kann unter Umständen bis zur Volljährigkeit des Kindes bzw. bis zur Ablösung aus dem Elternhaus andauern. Die Übernahme der Kosten ist mit dem zuständigen Jugendamt abzustimmen. **Die Umsetzung des Gesamtplanverfahrens ist noch nicht geregelt.**

Wer ist an der Hilfeplanung zu beteiligen?

Nehmen die Eltern neben den Eingliederungshilfeleistungen Hilfen zur Erziehung in Anspruch, ist es sinnvoll die jeweiligen Leistungen miteinander abzustimmen.

Nach §117 SGB IX ist vom Eingliederungshilfeträger ab 01.01.2020 ein Gesamtplanverfahren zur Bedarfsermittlung durchzuführen.

Dies beinhaltet eine Gesamtpflichtkonferenz nach § 119 SGB IX, wenn eine Mutter oder ein Vater Leistungen zur Versorgung und Betreuung von Kindern beantragt. In diesem Verfahren haben das zuständige Jugendamt und der Landschaftsverband die Hilfen aufeinander abzustimmen. **Die Umsetzung des Gesamtplanverfahrens ist noch nicht geregelt.**

Anlage 6 - Begleitung während der Schwangerschaft - Checkliste

Begleitung der Schwangerschaft

Aufgaben	Material/Arbeitshilfen/andere Stellen	Wer übernimmt die Aufgabe?
Informationen zu Schwangerschaft und Verhalten in der Schwangerschaft	Broschüren in leichter Sprache (unter Material Eltern)	
Reflexion der Schwangerschaft, Veränderungen im Körper, Besonderheiten bei Schwangerschaft mit in Zusammenhang mit individueller Beeinträchtigung/Grunderkrankung, psychische Veränderungen	Vermittlung von/Begleitung zu Beratungsangeboten (Schwangerschafts(-konflikt)beratung, Jugendamt, Frühe Hilfen)	
Informationen zu Aufgaben von Frauenärzt*innen und Hebammen	Vermittlung/Begleitung zu Vorsorgeuntersuchungen	
Geburtsvorbereitung	Vermittlung/ Begleitung zu Geburtsvorbereitungskurs (Informationen zum Geburtsablauf) Begleitung Kreißsaalbesichtigung	

Behördenangelegenheiten und Organisatorisches

Aufgaben	Material/Arbeitshilfen/andere Stellen	Wer übernimmt die Aufgabe?
Antragstellung bei Jugendamt und Landschaftsverband	Regionaler Bezug/Wegweiser	
Bedarfserhebung und Entscheidung über Unterstützungsform	BEI NRW Regionaler Bezug/Wegweiser	
Planung und Organisation des Unterstützungssettings bzw. Suche nach Platz in einer Einrichtung		
Ggf. Vorbereitung Umzug		
Antragstellung für finanzielle Unterstützung	Sozialamt/Jobcenter (Mehrbedarf Schwangerschaft, Erstausrüstung) Schwangerschaftsberatungsstellen (Stiftungsmittel Mutter und Kind/Erstausrüstung)	
Antrag auf Elternzeit beim Arbeitgeber		
Anschaffungen/Erstausrüstung	Listen über	

	Schwangerschaftsberatungsstellen Evtl. in Abstimmung mit der Hebamme	
Familienhebamme/ Hebamme für Vor- und Nachsorge	Informationen zu Familienhebammen über die Kommunen oder Schwangerschaftsberatungsstellen Informationen zu Hebammen z. B. über Krankenkassen und Geburtskliniken	
Anmeldung bei einer Geburtsklinik		
Vorbereitung der Behördenangelegenheiten direkt nach der Geburt (Information, Zusammenstellung von Unterlagen): <ul style="list-style-type: none"> • Geburtsurkunde beim Standesamt • Anmeldung beim Sozialamt bzw. Jobcenter • Antrag auf Kindergeld • Antrag auf Elterngeld • ggf. Vaterschaftsanerkennung und Sorgerechtserklärung • ggf. Antrag auf Unterhaltsvorschuss 		

<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Antrag auf Haushaltshilfe bei der Krankenkasse 		
Anmeldung bei einem Kinderarzt		

Vorbereitung auf das Leben mit Baby

Aufgaben	Material/Arbeitshilfen/andere Stellen	Wer übernimmt die Aufgabe?
Vorbereitung/Auseinandersetzung mit Elternrolle		
Kindliche Bedürfnisse und Elternaufgaben bezogen auf das Neugeborene	Text Rahmenkonzept Kindliche Bedürfnisse und Erziehungskompetenzen (hier insbesondere zum Thema Bindung)	
Praktische Säuglingspflege (evtl. mit Babysimulator)	Säuglingspflegekurs Youtube-Tutorials	

Anlage 7 - Dienste und Einrichtungen und deren Ansprechpersonen

Einrichtung und Angebot	Ansprechperson	Adresse	Telefonnummer	E-Mail	Homepage
Beratung					
Stadt/Kreis – Jugendamt					
Stadt/Kreis – Sozialamt					
Stadt/Kreis Behindertenbeauftragte/r					
Stadt/Kreis - Gesundheitsamt					
Frühe Hilfen					
Beratungsstelle/n					
Beratung und Ambulante Unterstützung					

Beratung und Stationäre Unterstützung					

Stand:

Endnote

ⁱⁱ Im BTHG ist für die Eingliederungshilfe in § 113 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 3 aufgenommen, dass Mütter und Väter zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einen Anspruch auf Hilfe bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder haben. Der Landesrahmenvertrag zur Umsetzung des BTHG enthält dazu als Anlage eine Rahmenleistungsbeschreibung Qualifizierte Elternassistenz.